**Grenzland Reit- und Fahrverein**

**Handewitt e.V.**

**S a t z u n g**

**v om 1 7 . 1 1 . 1 9 9 2 , z u l e t z t g e ä n d e r t am 0 4 . 0 5 . 1 9 9 9**

**§ 1 Name , S i t z**

Der Verein führt den Namen

**„Grenzland Reit- und Fahrverein Handewitt e.V.“.**

Sitz des Vereins ist Handewitt.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ve r e i n s z w e c k , G e m e i n n ü t z i g k e i t**

(1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder

durch Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports auf breiter Grundlage.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche

Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke´ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes, muss das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit Sitz in

Handewitt oder der Gemeinde Handewitt für gemeinnützige, sportliche Zwecke

übertragen werden.

**§ 3 Ve r e i n s ämt e r**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so

kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für

Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine

unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

**§ 4 Ve r b a n d s z u g e h ö r i g k e i t**

Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder

sind den Satzungen dieser Verbände sowie der von ihnen im Rahmen ihrer Befugnisse

erlassenen Beschlüsse unterworfen.

**§ 5 Mi t g l i e d s a r t e n**

(1) Dem Verein gehören an

a) aktive Mitglieder,

b) passive Mitglieder und

c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Reit- oder Fahrsport oder sind aktiv in der

Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich

regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem

Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden.

**§ 6 E r w e r b d e r Mi t g l i e d s c h a f t**

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter

Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnung schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige

Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

(3) Die Aufnahme erfolgt zunächst vorläufig. Das vorläufige Mitglied besitzt die passive

Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht. Spätestens nach Ablauf von einem Jahr nach

Antragsstellung ist über die endgültige Aufnahme zu entscheiden. Die Entscheidung des

Vorstandes ist für das vorläufige Mitglied unanfechtbar.

**§ 7 R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e r Mi t g l i e d e r**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach

Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu

befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den

Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres an in der

Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist

nicht zulässig. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

(3) Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet, einen Arbeitsdienst abzuleisten. Die

Anzahl der Stunden und das Entgelt für nicht geleistete Stunden wird in der

Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr festgelegt.

**§ 8 B e i t r a g**

(1) Der Beitrag ist im voraus zu entrichten; er ist jährlich zu zahlen. Die Höhe der Beiträge

setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des

Beitrages befreit. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden ist Teil des Beitrages

und wird im Folgejahr erhoben.

(2) Mitglieder, die den Betrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger

erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste

gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die

Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchung. Bei Rückruf ersetzt der

Widerspruch des Mitgliedes eine Mahnung.

**§ 9 E r l ö s c h e n d e r Mi t g l i e d s c h a f t**

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a) Tod,

b) freiwilligen Austritt,

c) Streichung aus der Mitgliederliste und

d) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum

30. September gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet

haben, können auf Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung der Voraussetzungen des

§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) sich eines der Vereinsmitgliedschaft unwürdigen, unsportlichen oder

unreiterlichen Verhaltens schuldig zu machen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei weniger schweren Vorfällen im oben genannten Sinne,

statt des Ausschlusses, das Mitglied von der Benutzung der Vereinsanlagen für eine

angemessene Zeit, höchstens jedoch für 6 Monate, auszuschließen. Die Angemessenheit

der Dauer bestimmt der Vorstand.

(6) Die sachliche Richtigkeit des Ausschlusses aus dem Verein sowie die zeitliche

Untersagung der Benutzung der Vereinsanlagen ist gerichtlich nicht anfechtbar.

**§ 1 0 E h r u n g e n**

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können

Ehrungen verliehen werden.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen

Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen,

wenn sich der Geehrte eines Sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig

gemacht hat.

**§ 1 1 Ve r e i n s o r g a n e**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die ordentliche Mitgliederversammlung

c) Jugendausschuss

d) Sportausschuss

e) Turnierausschuss

f) Festausschuss

g) weitere, vom Vorstand gebildete Ausschüsse

**§ 1 2 Vo r s t a n d**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem 2. Vorsitzenden,

c) dem Kassenwart,

d) dem Schriftführer,

e) dem Sportwart,

f) dem Jugendwart

g) dem Breitensport beauftragten.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag

haben die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für je 3 Jahre gewählt. Im Zeitpunkt der Wahl kann auf

Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Amtszeit um (+) 1 bzw. (-) 1 Jahr verlängert bzw.

verkürzt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich

der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl

aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

**§ 1 3 Ge s c h ä f t s b e r e i c h d e s Vo r s t a n d e s**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der geschäftsführende

Vorstand. Jeweils mindestens zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außer

gerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten ( §26 Abs. 2 BGB ), soweit erforderlich nach

Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1.

Vorsitzenden vor.

**§ 1 4 B e s c h l u ß f a s s u n g d e s Vo r s t a n d e s**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei

der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden

Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 1 5 Or d e n t l i c h e Mi t g l i e d e r v e r s amml u n g**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres

statt. Sie wird durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der Tageszeitung

einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der

Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der

Satzung als Anhang beigefügt ist.

**§ 1 6 B e s c h l u ß f a s s u n g d e r Mi t g l i e d e r v e r s amml u n g**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,

b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Neuwahl des Vorstandes,

d) Satzungsänderungen,

e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17),

g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig.

Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene

Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der

Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste

Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

sein wird.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet

im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden

Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des

Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein

Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und

dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 1 7 A n t r ä g e**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage

vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit

kurzer Begründung einzureichen.

**§ 1 8 A u ß e r o r d e n t l i c h e Mi t g l i e d e r v e r s amml u n g**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches

Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe

der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche

Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 1 9 E i n s e t z u n g v o n A u s s c h ü s s e n**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des

Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen

folgende Ausschüsse in Frage:

a) Jugendausschuss,

b) Sportausschuss,

c) Turnierausschuss,

d) Festausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

**§ 2 0 J u g e n d a u s s c h u s s**

Dem Jugendausschuss gehören neben dem Jugendwart die jeweils erforderliche Anzahl von

sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in allen Fragen betreffend der

Jugendarbeit im Verein und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu

unterbreiten.

**§ 2 1 S p o r t a u s s c h u s s**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und

Betreuung der aktiven Mitglieder, als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des

Reitbetriebes, insbesondere bei der Zeitplanung für die Belegung der Reitanlagen. Er setzt

sich zusammen aus dem Sportwart sowie einer erforderlichen Anzahl von mitarbeitenden

Vereinsmitgliedern.

**§ 2 2 T u r n i e r a u s s c h u s s**

Der Turnierausschuss hat den Vorstand bei der Organisation der geplanten Turniere zu

unterstützen. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart,

dem Sportwart, dem Jugendwart und einer erforderlichen Anzahl sachkundiger Mitarbeiter.

**§ 2 3 F e s t a u s s c h u s s**

(1) Der Festausschuss besteht aus dem Festwart und zwei Vertretern der Mitglieder. Er

setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung

des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet

dieselben.

(2) Der Festausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder

durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

**§ 2 4 Ha f t p f l i c h t**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen

und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

**§ 2 5 A u f l ö s u n g d e s Ve r e i n s**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen

Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins sind drei Liquidatoren zu ernennen; vorrangig

aus dem Vorstand. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit

erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach

den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§47 ff. BGB).